Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 0458/2026 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Einsatzbelastung Ordnungsamt (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. ***Werden den Mitarbeitenden des Ordnungsamts regelmäßig Angebote zur Supervision, psychosozialen Beratung oder Nachsorge nach belastenden Einsätzen (z. B. Gewalterfahrungen, Bedrohungen, Angriffe) angeboten?***

   Regelmäßige Angebote werden derzeit nicht angeboten. Nach entsprechenden belastenden Einsätzen erfolgt sehr oft eine Reflektion innerhalb des Sachgebietes. Bei Bedarf steht insbesondere die Gesundheitsberatung der Stadt Mainz zur Verfügung. Weiterhin können ggf. das Kriseninterventionsteam und die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie eingebunden werden.

2. ***Wie häufig wurden solche Angebote in den Jahren 2024 und 2025 jeweils in Anspruch genommen?***

   Hierzu liegen der Verwaltung keine Zahlen vor.

3. ***Hat die Verwaltung eine Zunahme entsprechender Unterstützungsbedarfe festgestellt, etwa infolge veränderter Einsatzlagen, zunehmender Gewalt oder häufiger Einsätze mit psychisch auffälligen Personen?***

   Eine Zunahme für Unterstützungsbedarfe wurde seitens der Verwaltung nicht festgestellt. Der Umgang mit psychisch auffälligen Personen gehört auf Grund der gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen zu den täglichen Aufgaben des Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienstes.

4. ***Welche fortlaufenden Fort- und Weiterbildungen werden für Mitarbeitende des Ordnungsamts angeboten bzw. vorgeschrieben, insbesondere im Hinblick auf Deeskalation, Kommunikation, den Umgang mit psychischen Erkrankungen und rechtmäßige Zwangsmaßnahmen?***

   Hierzu wurde für den Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst ein modulares Fortbildungsprogramm neu entwickelt, welches nunmehr sukzessive im Rahmen der örtlichen und personellen Möglichkeiten umgesetzt wird. Hierzu gehören Deeskalations- und Kommunikationstrainings, Konfliktbewältigung, Umgang mit psychisch kranken Personen, rechtliche Grundlagen, insbesondere zu Zwangsmaßnahmen.

5. ***Finden spezielle Deeskalations- und Kommunikationstrainings statt? Wenn ja, in welchen Zeitabständen werden diese angeboten und sind sie für alle Mitarbeitenden im Außendienst verpflichtend?***

   Wie bereits unter 4. erwähnt, wurde ein entsprechendes Fortbildungsprogramm entwickelt. Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst verfügt über einen eigens ausgebildeten Einsatztrainer. Die Trainings finden pro Dienstgruppe 1 -2 x jährlich statt. Gelegentlich werden zu den genannten Themen auch Fortbildungsmaßnahmen von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Hochschule der Polizei angeboten. Diese Seminare dauern für gewöhnlich eine Woche.
   Auch können die Mitarbeiter an den im stadtinternen Fortbildungsprogramm angebotenen Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, wovon diese auch regelmäßig Gebrauch machen.

6. ***Sieht die Verwaltung die Aufgaben des Ordnungsamts auch bei Urlaubs- und Krankheitsausfällen dauerhaft gewährleistet?***

   Ja. Im Zentralen Vollzugs- und Ermittlungsdienst wurde intern eine Mindeststärke an Mitarbeitern festgelegt, bis zu welcher Urlaub/Überzeitausgleich gewährt werden kann. Gegebenenfalls erfolgt eine Priorisierung der Vorgänge. Weiterhin wird bei rechtzeitig bekanntwerdenden Ausfällen versucht, durch Hinzuziehung dienstfreier Mitarbeiter, die Ausfälle bis zum Erreichen der Mindeststärke zu kompensieren. Unabhängig von diesen Maßnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zeitweise zu starken Einschränkungen im Dienstbetrieb kommt. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, dass auf Grund der teilweise problematischen Bewerberlage derzeit nicht alle Stellen im Vollzugsdienst besetzt werden können.

7. ***Sind die Einsätze im Außendienst grundsätzlich immer mit mindestens zwei Mitarbeitenden pro Schicht besetzt, und falls nicht, unter welchen Voraussetzungen wird hiervon abgewichen?***

   Der Außendienst erfolgt bereits seit Jahren grundsätzlich in 2er Teams. Bei schwierigen Lagen, soweit dies im Vorhinein erkennbar ist, werden auch mehrere Teams in den Einsatz gebracht. Eine Abweichung erfolgt nur, wenn dies die Aufgabe zulässt und der Eigenschutz des Mitarbeitenden auf andere Art gewährleistet werden kann.

Mainz, 24.03.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter